

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

52. Sitzung, 09.06.1852

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über die Verhandlungen des fünften allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zweiundfunfzigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 9. Juni 1852. Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: Zweite Lesung der Beschlüsse des Landtags bei Revision des Staatsgrundgesetzes.

Vorsitz: Präsident Zedelius.

Beginn der öffentlichen Sitzung 10 $\frac{3}{4}$ Uhr. Am Ministerische: Hr. Staatsrath Krell und Hr. Regierungscomm. Bucholz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Hrn. Schriftführer, das Protocoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftf. Janßen verliest es.)

Wird etwas erinnert gegen das Protocoll? — Ich erkläre dasselbe für genehmigt. Eingegangen ist eine Vorstellung aus dem Amte Landwüarden von den Besitzern von 88 $\frac{1}{2}$ Tüden s. g. Pahlenland J. G. Hanken und Genossen um Entschädigung für die durch das Staatsgrundgesetz aufgehobene Abgabefreiheit dieses Landes resp. Befreiung von dem auf dem fraglichen Lande hastender Kanon. Die Bittsteller suchen nachzuweisen, daß nach Vorschrift von Art. 61. des Staatsgrundgesetzes ihnen eine Entschädigung für die durch das Staatsgrundgesetz geschehene Aufhebung der Abgabefreiheit begliche. Sie haben sich deshalb an die Großkammer gewandt, sind von dieser abschlägig beschieden, haben auch den Bescheid der Kammer beigelegt und würden also zunächst gegen diesen Bescheid zu recurriren haben. Abgesehen von diesem Umstande halte ich aber ganz unzweifelhaft den allgemeinen Landtag nicht für zuständig, auf diese Angelegenheit irgendwie einzugehen. Falls nicht ein Anderes beantragt wird, würde die Vorstellung zu den Acten genommen werden. Wir gehen zur Tagesordnung über, der 2. Lesung der Beschlüsse des Landtags bei Revision des Staatsgrundgesetzes. Was die Art der Behandlung dieses Geschäfts betrifft, so bemerke ich Folgendes: Der Revisionsauschuß

52.

hat aus seiner Mitte eine Commission niedergesetzt, welche die Aufgabe gehabt hat, unter Grundlegung der Protocolle und stenographischen Berichte die Beschlüsse des Landtages in den Entwurf des Staatsgrundgesetzes einzutragen. Nachdem das geschehen von den einzelnen Mitgliedern der Commission in verschiedenen Exemplaren, sind sämtliche Mitglieder dieser Commission zusammengetreten, haben die Exemplare durch gemeinschaftliche Prüfung richtig gestellt, und es sind sodann von diesen Exemplaren Abschriften genommen. Es sind sodann in den Exemplaren des Entwurfs des Staatsgrundgesetzes, wie sie in den Händen der Herren Abgeordneten sich befinden, sämtliche Beschlüsse des Landtags, welche bei der Revision von ihm gefaßt worden sind, enthalten, mit Einschluß derjenigen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, worüber ein Beschluß von dem Landtage überall nicht gefaßt ist. Es würde nun meines Erachtens dieser Entwurf von einem Mitgliede jener Commission zu verlesen sein, und zwar der ganze Entwurf von Anfang bis zum Ende, nicht bloß dasjenige, was in diesem Entwurfe mit der Feder eingetragen ist, sondern auch die gedruckten Bestimmungen; indem diese sämtlichen Bestimmungen in ihrer Gesamtheit den Inhalt der Landtagsbeschlüsse und den Inhalt derjenigen Artikel des Staatsgrundgesetzes, worauf sich die Beschlüsse nicht erstreckt haben, bilden; es würde dann nach Verlesung eines jeden Artikels eine kurze Pause zu machen sein, zu dem Zwecke, jedem der Herren Abgeordneten Gelegenheit zu geben, etwaige Erinnerungen gegen die Redaction oder gegen die Richtigkeit der Eintragung der gefaßten Beschlüsse vorzubringen. Ebenso würde nach Verlesung eines jeden Artikels von einem Mitgliede dieser Commission ausdrücklich aufmerksam gemacht

122

werden auf diejenigen Redactionsänderungen, welche die Commission an den Beschlüssen des Landtags vorzunehmen für zweckmäßig gefunden hat. Eine besondere Abstimmung über jeden einzelnen Artikel dahin, daß der Landtag sich einverstanden erklärt, daß dieser Artikel mit den Beschlüssen des Landtags übereinstimmt, würde meines Erachtens nicht erforderlich sein. Ein Beschluß des Landtags würde nur erforderlich sein zu jedem einzelnen Artikel über die Redactionsänderungen, die von Seiten der Commission vorgenommen sind und über die etwaigen Anstände, die während der Berathung von einzelnen Abgeordneten zu einzelnen Artikeln erhoben werden. Am Schluß der ganzen Verlesung würde dann meines Erachtens vom Landtage das Einverständnis damit zu erklären sein, daß der verlesene Entwurf des Staatsgrundgesetzes mit den früher gefaßten Beschlüssen des Landtags übereinstimme. Die stenographischen Aufzeichnungen würden nicht dasjenige zu enthalten brauchen, was hier im Entwurf schon eingetragen steht, mithin würde nicht den stenographischen Berichten dasjenige anzulegen sein, was jetzt von den Mitgliedern der Commission verlesen wird, vielmehr würden, wie es mir scheint, in die stenographischen Berichte bloß die Beschlüsse des Landtags aufzunehmen sein über Redactionsänderungen oder über Anstände, die bei einzelnen Artikeln von einzelnen Abgeordneten erhoben werden. In das Protocoll der heutigen Sitzung würden alle Beschlüsse des Landtags aufzunehmen sein, welche eine Aenderung in dem jetzt Niedergeschriebenen und jetzt Gedruckten zur Folge haben, oder welche die Genehmigung einer Redactionsänderung, wie sie von der Commission vorgeschlagen wird, in sich fassen. Falls Einer der Herren Abgeordneten hiergegen etwas zu erinnern hat, würde ich jetzt dazu das Wort ertheilen.

Abg. Böckel: Ich möchte nur bemerken, wenn der Antrag des Herrn Präsidenten angenommen werden sollte, daß wohl nur die Anträge der Commission in das Protocoll aufgenommen werden könnten, welche wirklich einen Beschluß des Landtags hervorrufen. Weiter ist nach der Geschäftsordnung nichts nöthig, und Weiteres ist nicht möglich, in das Protocoll aufzunehmen, da keine Zusammenstellung der Redactionsänderungen vorliegt.

Präsident: Ich bemerke darauf, daß eine Zusammenstellung der Redactionsänderungen allerdings nicht vorliegt, daß indeß ein Mitglied der mehrgedachten Commission in der Lage ist, jede Redactionsänderung, die die Commission vorgeschlagen hat und jetzt vorschlagen will, speziell anzugeben. Nun bin ich allerdings nicht der Meinung, daß es nothwendig ist, durch eine förmliche Abstimmung darüber Beschluß fassen zu lassen; ich würde einfach der Versammlung erklären: Falls nicht Widerspruch erfolge, nähme ich an, daß sie mit dieser Redactionsänderung einverstanden sei. Ob es aber nöthig ist, daß diese Redactionsänderungen auch förmlich durch das Landtagsprotocoll constatirt werden neben den stenographischen Aufzeichnungen, darüber mag der Landtag entscheiden.

Abg. Mölling: So weit ich den Vortrag des Herrn

Präsidenten verstanden habe, geht derselbe dahin, daß die heutige Sitzung nur den Zweck habe, zu constatiren, ob die gefaßten Beschlüsse richtig redigirt sein. Es ist aber, wie Sie auch so eben aus dem vorgelesenen Protocoll gehört haben, die zweite Lesung beschloffen worden, mit der alleinigen Einschränkung, daß neue Anträge materiellen Inhalts nicht gestellt werden dürfen.

Nach §. 46. der Geschäftsordnung tritt freilich bei der zweiten Lesung eine Verhandlung nur über die etwa gestellten besonderen Abänderungsanträge ein. Dieses kann nach den gefaßten Beschlüssen hier nicht geschehen, da eben keine Abänderungsanträge gestellt werden dürfen. Es kann jedoch nach demselben Paragraph jeder entgegensehende frühere Beschluß in der zweiten Lesung wieder aufgehoben werden. Diese Bestimmung scheint mir aber zu fordern, daß über jeden gefaßten Beschluß artikelweise abgestimmt werde; denn würde z. B. ein gefaßter Beschluß verworfen, so träte dann selbstredend das Staatsgrundgesetz wieder in Kraft, und deswegen glaube ich, wenn es auch einige Zeit kosten mag, daß wir in dieser Weise zu verfahren haben, und ich möchte doch auch auf die große Wichtigkeit des Gegenstandes hinweisen, der fordert, daß abändernde Bestimmungen stricte interpretirt werden. Daher möchte ich glauben, daß über jeden Beschluß kurzweg abgestimmt werde, in einfacher Abstimmung oder in namentlicher, wo sie beantragt und genügend unterstützt ist.

Präsident: Ich bin der Meinung gewesen, daß die bisherige Ansicht des Landtags dahin gegangen sei: es solle eine zweite Lesung des Staatsgrundgesetzes, in dem Sinne, wie die Geschäftsordnung bei Gesetzentwürfen sie vorschreibt, nicht stattfinden, eben, weil ein eigentlicher Gesetzentwurf, auf welchen die Bestimmung der Geschäftsordnung sich bezieht, hier nicht vorliegt, daß vielmehr die zweite Lesung nur den Zweck habe, die Uebereinstimmung der Zusammenstellung mit den Beschlüssen des Landtags festzustellen, und in Beziehung auf die Ordnung der Artikel und ihre Eintheilung in einzelne Paragraphen, auch wie sie jetzt etwa noch weiter von Seiten der Commission zweckmäßig gefunden wäre, Beschluß zu fassen. — In Uebereinstimmung mit dieser früher mehrfach ausgesprochenen Ansicht habe ich meine Vorschläge an die Versammlung gerichtet. **Abg. Rüder** hat das Wort.

Abg. Rüder: Ich wollte im Wesentlichen die Bemerkung machen, die eben schon vom Präsidium gemacht ist. Der Zweck unserer zweiten Lesung ist nicht der einer zweiten Lesung eines Gesetzentwurfes; er ist nur der, festzustellen, ob der Landtag noch der Ansicht ist, daß diejenige Gränze durch die einzelnen Beschlüsse bezeichnet ist, die, nach seinem generellen Beschlusse vom December vorigen Jahres, er dem nächsten revidirenden Landtage für dessen Arbeit bezeichnen zu müssen glaubte. Nun gebe ich der Bemerkung des **Abg. Mölling** allerdings insofern einige Bedeutung, als es allerdings möglich wäre, daß spätere Beschlüsse des Landtags auf die früheren Abstimmungen Einfluß gehabt haben würden, wenn sie bei ihnen schon hätten vorliegen könn-

nen. Danach würde es allerdings von Erheblichkeit sein, am Ende der Berathung sich zu fragen: wollen denn nun auch noch die Abgeordneten ihre Abstimmung bei den ersten Artikeln festhalten, nachdem die Abstimmung bei den letzten Artikeln vielleicht anders ausgefallen ist, als sie ihnen damals wahrscheinlich erschien? Dies aber in der Form, welche der Abg. Mölling vorgeschlagen hat, zu thun, scheint mir doch dem Zwecke nicht entsprechend. Würde Einer glauben, die Abstimmungen, welche er in dem ersten Theile des Staatsgrundgesetzes gegeben, haben so wesentlich veränderte Motive enthalten, durch das, was später vorgeschlagen worden, daß er nur auch gegen das stimmen würde, für welches er früher stimmte: so hätte er dann ein Motiv, bei der Schlussabstimmung Nein zu sagen, wo er früher bei den Einzelheiten Ja gesagt hat. Diese Gelegenheit, glaube ich, muß der Landtag den einzelnen Abgeordneten geben.

Weiter zu gehen, jeden einzelnen Artikel durchzugehen in der Weise, wie der Abg. Mölling beantragt hat, das würde meines Erachtens die Bedeutung unserer ganzen Berathung verrücken und namentlich würde diese dadurch verrückt werden, wenn so wegen des in der Motivirung des Möllingschen Vorschlags angezogenen Paragraphen der Geschäftsordnung, der von der zweiten Lesung im eigentlichen Sinne handelt, verfahren würde. Ich beantrage demnach, der Landtag wolle am Schluß der zweiten Lesung, die in der Weise, wie der Herr Präsident vorgeschlagen hat, vorzunehmen ist, eine Generalabstimmung nicht bloß über die Frage, die der Herr Präsident beantragt hat, nämlich ob in diesen Redactionsänderungen der Landtag die einzelnen Beschlüsse noch wieder erkenne, sondern auch die Frage vornehmen, ob der Landtag die Gesamtheit der Beschlüsse anerkennen wolle, als das richtige Maas dessen, was dem nächsten Landtage als Grenze der Revision zu bezeichnen sei, mit einem Worte, ob er diesen Entwurf der Regierung und dem nächsten Landtage als Entwurf für seine Revisionsarbeiten übergeben wolle. Ich werde mir erlauben, diesen Antrag noch etwas genauer zu formuliren.

Abg. **Wibel I.**: Wenn heute die Geschäftsordnung nicht gelten soll, m. H.! weil kein Gesetz, sondern bloß das Staatsgrundgesetz in Frage steht, so muß ich anheimgeben, warum das Staatsgrundgesetz geringer geachtet werden soll, als ein Gesetz. Was den Zweck betrifft, so wäre der vom Herrn Präsidenten vorgezeichnete freilich ein an sich auch ganz schätzenswerther, und wird er auch nicht außer dem Gebrauche landtäglicher Verhandlungen liegen. Nachdem ein Gesetz, oder bloß das Staatsgrundgesetz, bis zu Ende und zum Schlusse durchberathen ist, würde, weil hier die größte Genauigkeit erforderlich ist, sich jeder Landtag es gern gefallen lassen, auch die Redaction einer gemeinschaftlichen Controle zu unterwerfen. Aber, m. H., eine 2. Lesung ist das nicht, und die steht heute auf der Tagesordnung. Ich glaube deshalb nicht, daß die Bemerkung des Herrn Präsidenten richtig ist, daß das bisher beschlossene Verfahren so aufgefaßt werden könnte, als sei nur jene Redactionsrevision heute beschlossen; es ist

eine 2. Lesung der Revision des Staatsgrundgesetzes beschlossen. — Daß das, was bisher hier in diesem Saale beschlossen ist, nur die Grenze bezeichnen soll, wie es genannt worden ist, für den nächsten Landtag, bis wohin er revidiren dürfe, und für die in Wirklichkeit dann erst eintretende Revision. Das sind mir sehr fremde Gedanken. Indes, ich glaube wohl, es entspricht den Beschlüssen des Landtags, und so kann auch ich mich auf diesen Boden stellen. Aber, m. H., zu bedenken muß ich Ihnen geben, fassen Sie das, was in diesem Saale verhandelt, beschlossen und niedergeschrieben worden ist, auf, wie Sie wollen, als Grenzbezeichnung, oder als Vorlage eines Entwurfs für den nächsten Landtag, oder als erste Revision, es ist Alles einerlei; dem Einen können Sie sich nicht entziehen: Alles was hier verhandelt, beschlossen und niedergeschrieben worden ist, es ist Alles ungiltig, es hat Alles durchaus ganz und gar keine rechtliche Bedeutung, es ist nichts anders, als wenn wir Alle, oder nur Einige von uns, dieses Alles auf unsern Privatstimmzimmern berathen, beschlossen und niedergeschrieben hätten; — nicht um ein Fünftchen größer ist seine Bedeutung, — wenn nicht der zweite Landtag Ihnen die Ermächtigung zu dem Verfahren giebt, was Sie in dieser Session eingehalten haben. Sie stehen nicht auf den Boden des gesetzlichen Verfahrens, das ist anerkannt worden durch Landtagsbeschluß. Es ist aber verfahren worden, so wie geschehen, in der Hoffnung und Voraussetzung: der nächste Landtag werde die Ermächtigung, die Sie sich selbst nicht geben konnten, Ihnen nachträglich ertheilen. Darum, m. H., wird es denn doch wohl gerathen sein, wenn Sie nicht Gefahr laufen wollen, alle die gehabte Mühe in den Wind gehen zu sehen, vorsichtig zu sein und nicht noch ein zweites Wagstück anzustellen, dadurch, daß auch nicht einmal eine zweite Lesung stattgefunden. Ordnungsgemäß muß sie stattfinden über jeden einzelnen Artikel. Sie, m. H., die Sie die Majorität gehabt haben, müßten doch eigentlich wünschen, sich bei jedem einzelnen Artikel davon zu überzeugen: besteht die Majorität noch, nähert sie sich, oder entfernt sie sich, oder trifft sie zusammen mit der $\frac{2}{3}$ -Majorität? wie weit entfernt sie sich deshalb von der gesetzlich vorgeschriebenen Bahn, oder wie nahe steht sie ihr? Für die Bahn, die hier einzuschlagen ist, müßte man, meine ich, die Norm darin suchen, daß die Frage ist, ob die Ueberzeugungen jetzt, nachdem das Revisionswerk im Ganzen vorliegt, noch dieselben geblieben, die sie waren, als man verhiess, es solle revidirt werden nach dem nothwendigen Bedürfnisse, nach den Forderungen des Bundesrechtes und des inneren Wohles des Landes. Darum ist eine 2. Abstimmung über jeden einzelnen Artikel unumgänglich erforderlich. Daß eine Schlussabstimmung, wie der Abg. Rüd er sie beantragt hat, daneben unumgänglich nothwendig ist, scheint mir eben so klar. Sie können sich, glaube ich, keiner von diesen beiden Abstimmungen entziehen, ohne die rechtmäßige und gesetzliche Bahn nochmals wieder zu verlassen, in dem Vertrauen, der folgende Landtag werde genehmigen, was wir gethan. Beschließen Sie, was Sie für gut finden. Ich gehöre nicht zu denen, die geneigt sind, zu wün-

schen, daß das hier beschlossene Werk Bestand habe; ich habe aber das Vertrauen, Sie mögen beschließen was Sie wollen, der nächste Landtag wird das Recht wieder herstellen und Alles in die ordnungsmäßigen Bahnen wieder zurückzuführen, die hier verlassen worden sind.

Präsident: Da die Art der Geschäftsbehandlung hier in Frage steht, so werde ich mir die Bemerkung erlauben dürfen, daß, wenn auch der Herr Vorredner vollkommen in der Ansicht Recht hätte, daß nach der Geschäftsordnung hier zu verfahren sei, weil hier ein Gesekentwurf vorliege, dem doch nicht entgegenstehen würde, daß der Landtag jeden Augenblick von einer solchen Bestimmung der Geschäftsordnung eine Ausnahme zu machen beschließen kann.

Abg. Klävermann: Wir haben beschlossen, m. H., daß in der 2. Lesung Anträge auf Abänderungen der bisherigen Beschlüsse, von materieller Art, nicht mehr zugelassen werden sollen. Wenn wir dies beschlossen haben, so können wir meiner Meinung nach nicht bei jedem einzelnen Artikel wieder abstimmen, ob er nur in 2. Lesung nochmals anzunehmen sei, oder ob vielmehr im Gegentheil die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, welche durch unsern Beschluß eine Abänderung erlitten hat, wieder herzustellen sei. Wo eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes durch unsern Beschluß geschehen ist, wäre es eine Abänderung des bisher Beschlossenen von materieller Art, wenn wir gegen diesen neuen Beschluß die durch denselben aufgehobene entgegenstehende frühere Bestimmung wieder in Frage ziehen wollten. Was mich betrifft, so hätte ich gewünscht, daß Anträge auf materielle Aenderungen in zweiter Lesung noch zugelassen worden wären; ich muß aber aus dem Beschlusse des Landtags die Konsequenz ziehen, daß nach dem Mölling'schen Antrage nicht mehr verfahren werden kann. Es handelt sich nur darum, ob die bisherigen Beschlüsse des Landtages von der Redaktionscommission richtig zusammengestellt seien, und um die Vornahme etwaiger Redaktionsänderungen. Schlägt die Redaktionscommission, oder sonst Jemand, solche Abänderungen vor, so bin ich übrigens der Ansicht, daß die darüber von der Versammlung zu fassenden Beschlüsse sowohl in das Protokoll, als in die stenographischen Berichte aufzunehmen seien; wir können keine Aenderung beschließen, ohne zugleich ein Document darüber aufzunehmen, daß sie beschlossen sei. Wie sollte sich der spätere Landtag sonst zurechtfinden können?

Vom Abg. Ruder ist vorgeschlagen, wir möchten demnächst über die Gesamtheit der bisher gefaßten Beschlüsse in einer Abstimmung nochmals abstimmen; der Abgeordnete für Wechta hat sich mit diesem Antrage einverstanden erklärt, einen solchen Beschluß sogar als nothwendig bezeichnet. Ich dagegen muß behaupten, daß eine solche Abstimmung mir durchaus unzulässig erscheint. Wir haben zu Anfang der Revisionsverhandlungen beschlossen, daß der nächste Landtag durch unsere Beschlüsse in den Stand gesetzt werden solle, die Revision des Staatsgrundgesetzes vorzunehmen, soweit der gegenwärtige Landtag bei den einzelnen Artikeln dieses für zulässig erklären sollte. Es scheint mir daher, daß wir

diesen Antrag, wie er vom Abg. Ruder gestellt und vom Abg. Wibel empfohlen ist, gar nicht annehmen können, ohne mit dem damals gefaßten gedachten Beschlusse in Widerspruch zu gerathen.

Abg. Selckmann II.: Der Abg. Ruder bemerkte vorhin, daß wir heute nicht die 2. Lesung eines Gesekentwurfes, im Sinne des §. 46. der Geschäftsordnung, vorzunehmen hätten, da ein solcher förmlicher Gesekentwurf überall nicht vorliegt, sondern der Landtag nur einzelne Beschlüsse darüber gefaßt hat, inwieweit der nächste Landtag berechtigt sein soll, das Staatsgrundgesetz abzuändern. Wenn nun das Mitglied für Wechta diese klare und richtige Aeußerung dahin aufgefaßt hat, es sei hier eine 2. Lesung deshalb nicht nöthig, weil kein eigentliches Gesetz, sondern nur ein Staatsgrundgesetz vorliege; so kann ich die Beurtheilung einer derartigen Auffassung, wie wir sie nach dieser Richtung hin schon kennen, der Versammlung überlassen. Ich will diese Art der Verhandlung, so wie sie es wohl verdiente, nicht wieder näher beleuchten, aus Achtung vor der Versammlung. Es ist ausdrücklich vom Landtage, als wir die Revision begannen, der Beschluß gefaßt worden, welcher die Grundlage unserer ganzen Berathung bildet, daß Art. 242. des Staatsgrundgesetzes dahin abzuändern sei, daß der nächste Landtag das Staatsgrundgesetz insoweit abändern dürfe, als der jetzige Landtag es zu den einzelnen Artikeln speziell beschlossen habe. Dies hat schon ein Vorredner angedeutet. Es liegt hier also nicht die Annahme eines ganzen Gesekentwurfes vor, sondern es ist nur zu constatiren, welche Beschlüsse wir gefaßt haben, und ob der Landtag nunmehr, nachdem die einzelnen Beschlüsse alle durch die Redaction festgestellt sind und eine Uebersicht des Ganzen vorliegt, die sämmtlichen Beschlüsse annehmen will oder nicht. Hiernach ergebe sich klar, daß §. 46. der Geschäftsordnung, welcher nur von Gesekentwürfen, die als solche ein Ganzes bilden, spricht, hier keine Anwendung finden kann. Es ist freilich von dem Mitgliede für Wechta gesagt worden, daß der Gedanke, der nächste Landtag solle zu den einzelnen Artikeln nur Aenderungen vornehmen können, insoweit es von dem jetzigen ihm gestattet sei, daß das ihm ein fremder Gedanke sei. Dabei giebt dieses Mitglied aber doch zu, daß dieser Gedanke den gefaßten Beschlüssen sehr wohl entsprechen möchte.

Ich weiß nun nicht, wie man sich hier auf die Geschäftsordnung berufen kann, wenn man diejenigen Beschlüsse des Landtages, welche allein hier maßgebend sind, als ganz fremde nicht zu berücksichtigende Gedanken betrachtet. Ich denke, ein jedes Mitglied des Landtages hat sich auf den Boden der gefaßten Beschlüsse zu stellen, und nur auf Grundlage der gefaßten Beschlüsse können wir jetzt berathen und beschließen, wie es mit der Geschäftsbehandlung gehalten werden soll. In einem gleichen Irrthum befindet sich das Mitglied für Wechta, wenn es sagt, unsere Beschlüsse seien nur insofern gültig — und im Uebrigen ganz ungültig — als der nächste Landtag die Ermächtigung zu unserm Verfahren gebe. Grade umgekehrt: wir ermächtigen den nächsten Landtag durch

unsere Beschlüsse in soweit, als wir es für zulässig erklärt haben, das Staatsgrundgesetz abzuändern. Eine ganz andere Frage ist es, ob der nächste Landtag von dieser Ermächtigung Gebrauch machen will, und ob er, damit er von dieser Ermächtigung Gebrauch machen kann, zu der vom jetzigen Landtag beschlossenen Abänderung des Art. 242. des Staatsgrundgesetzes seine Zustimmung geben wird. Ich glaube deshalb, da es durch die Geschäftsordnung nirgends vorgeschrieben ist, daß einfache Beschlüsse des Landtages auch noch später zum zweiten Male jeder einzelne speziell wieder angenommen werden müsse, daß wir von dieser speziellen Annahme eines jeden einzelnen Beschlusses sehr wohl absehen können. Da hiersür überhaupt gar keine Vorschrift in der Geschäftsordnung besteht. Ich mache auch noch darauf aufmerksam, daß eine solche Abstimmung über jeden einzelnen Beschluß sehr viel Zeit wegnehmen würde; und jenes Mitglied aus Jever, welches so sehr die Beschleunigung der Beendigung des Landtages wünscht, kommt mit sich selbst in Widerspruch, wenn er durch eine spezielle Abstimmung über jeden einzelnen Beschluß den Landtag noch länger aufhalten will, namentlich bei der bekannten Neigung jenes Mitgliedes, über die Anträge namentliche Abstimmungen zu beantragen. Ich glaube deshalb, daß es völlig genügend und am angemessensten ist, wenn wir am Ende, da die Redaktion genehmigt ist, in einer einzigen Abstimmung constatiren, ob der Landtag, nachdem er nun das Ganze übersieht, nunmehr die einzelnen Beschlüsse dem nächsten Landtage überweisen wolle, damit er hiernach das Staatsgrundgesetz abändern könne. Zulässig ist dies nach der Geschäftsordnung ganz gewiß, und ich kann insofern der Ansicht des Abg. Kläyemann nicht beitreten; denn er hat keine Bestimmung der Geschäftsordnung anführen können, wonach der Landtag nicht berechtigt sein sollte, so zu verfahren.

Präsident: Abg. Mölling!

Abg. Mölling: Meine Herren! Ich stehe hier nochmals mit der Geschäftsordnung in der Hand. Ich gehe einfach davon aus, daß die zweite Lesung beschlossen ist. Ich habe gehört eigentlich und uneigentlich — die stenographischen Protokolle sind, so viel ich weiß, noch nicht vertheilt, ich besitze sie wenigstens noch nicht — aber so viel ich mich entsinne, ist von eigentlicher und uneigentlicher zweiter Lesung in den Verhandlungen nicht die Rede gewesen, sondern es ist einfach und klar die zweite Lesung beschlossen worden, mit der bekannten Modifikation. Ist das nun aber, so muß analogisch über jeden Beschluß abzustimmen sein, wenn es auch nicht eine neue Gesetzesvorlage wäre. Ich stehe aber hier wieder mit dem Entwurfe in der Hand und lese da: „Entwurf des revidirten Staatsgrundgesetzes für das Großherzogthum Oldenburg.“ Ich muß Ihnen nun überlassen, zu beurtheilen, ob das nicht ein neues Gesetz ist, ob nicht durch Ihre Beschlüsse ein durch und durch verändertes Gesetz hervorgegangen ist, ein ganz anderes, als das frühere war. Das frühere Staatsgrundgesetz fällt, ein neues tritt an die Stelle. Materiell will ich gar nicht darauf hinweisen, wie

unendlich wichtiger dieses Gesetz, dieses neue Staatsgrundgesetz ist, wie jedes andere, das nur einzelne materielle Fragen behandelt, wie dieses, das die ganze Basis unseres Staatswesens unseres Landes und seiner Verwaltung und Verfassung enthält. Es ist nun gesagt, es sei nur der Zweck, die wahrhaftige Ansicht des Landtags über die Abänderungen zu constatiren, welche beschlossen wurden. M. H.! wenn ich das auch zugebe, so hat doch der Landtag es in seiner Macht gehabt, jeden einzelnen Artikel zu ändern. Er ist dieses nicht allein in sich selbst klar, sondern die Staatsregierung selbst hat von vornherein ein neues Staatsgrundgesetz vorgelegt, und dieses neue Staatsgrundgesetz als ein neuer Gesetzesentwurf ist die Grundlage der ganzen Berathung geworden. Ich habe viele Deutungen gehört; aber eine so einfache Sache, die so klar in der Geschäftsordnung begründet ist, vermag ich überall nicht zu deuten. Wäre aber auch hier wirklich eine Deutung möglich, so müßte ich fragen, was wird die Abstimmung schaden? Der Abg. Selckmann II. sagt freilich, sie verlange viel Zeit, und das Mitglied, das sehr geneigt ist, namentliche Abstimmungen zu verlangen, gerathe dadurch mit sich in Widerspruch, da es doch noch in der Zollfrage Beschleunigung verlangt. Was das Letztere anbetrifft, so wird Keinem von Ihnen entgangen sein, daß da ein ganz anderes Verhältniß vorliegt, daß dort die Sache völlig reif zur Beschlußfassung und kein Grund zur Zögerung vorhanden ist. Hier aber sollen wir cursorisch darüber hinweggehen, hier will man, wo der Eine oder der Andere vielleicht seinen Sinn geändert hat, ihm seine Stimme rauben, die er nach der Geschäftsordnung hat. Ich glaube, Keiner, der die beiden Anträge von damals und jetzt vergleicht, wird finden, daß die Verhältnisse von dort und hier gleich sind, und wenn es ferner heißt, daß das Staatsgrundgesetz dahin abgeändert werden soll, und daß der zweite Landtag an die Grenze gebunden ist, welche sich der gegenwärtige gesetzt, so ist doch wenigstens dieser Landtag völlig selbstständig. Wir haben aber einmal diese Bestimmung in der Geschäftsordnung. Sie können nun freilich diese Geschäftsordnung durch Ihren Beschluß umändern und umstoßen, ob Sie dies aber für rathsam finden, dies zu beurtheilen, muß ich Ihnen überlassen. Es schien mir übrigens rathsam, einen Antrag zu stellen, und ich habe mir erlaubt, dem Herrn Präsidenten denselben zu überreichen.

Abg. v. Finckh: Zunächst glaube ich bemerken zu müssen, daß dasjenige, was wir in der Sitzung vorher besprochen haben, in geheimer Sitzung besprochen ist, und deshalb auch nur andeutungsweise nicht berührt werden darf. — Im Uebrigen wollte ich nur darauf aufmerksam machen, wenn der Vorredner sagte: „bei jedem unbedeutenden Gesetze hätten wir eine zweite Lesung, und hier bei diesem wichtigen Gesetze sollten wir sie nicht haben,“ — daß dabei übersehen ist, daß eine zweite Lesung bei Abänderungen des Staatsgrundgesetzes jedes Mal auf dem zweiten Landtage Statt findet, daß also der Grund, daß man jedes gewöhnliche Gesetz zwei Mal lesen wolle, die Abänderungen

des Staatsgrundgesetzes hingegen nicht, daß dieser Grund nicht zutrifft. Denn solche Abänderungen werden schon staatsgrundgesetzlich zwei Mal verlesen, weil jeder derartige Beschluß auf dem folgenden Landtage wiederholt werden muß. Ich glaube aber auch nicht, daß wir gegen die Geschäftsordnung anstoßen, wenn wir es in dem Sinne machen, wie der Herr Präsident es vorgeschlagen hat, abgesehen auch davon, daß wir uns ja immer von dieser dispensiren könnten, ohne eine Rechtsverletzung zu begehen. Denn ich muß darauf aufmerksam machen, daß wir bezüglich des Verfahrens bei Abänderungen des Staatsgrundgesetzes ein Specialgesetz haben, während die Geschäftsordnung eine generelle Vorschrift ist. Der Beschluß, daß auf diese Weise revidirt werden solle, ist nach Vorschrift des Spezialgesetzes gefaßt; die einzelnen Beschlüsse zu bezeichnen, ist aber das Vorgeschlagene genügend. Damit kann es für jetzt aus sein; will der nächste Landtag sie nicht, kann er sie ja immer ablehnen.

Präsident: Es ist auf Schluß der Berathung angetragen, und es hat der Abg. Wibel I. sich noch zum Worte gemeldet. Falls nicht Widerspruch erfolgt, würde ich dem Abg. Wibel I. das Wort ertheilen.

Abg. Selckmann II.: Ich bitte auch noch um's Wort.

Präsident: Dann würde ich doch genöthigt sein, zunächst die Frage zur Abstimmung zu bringen, ob die Versammlung den Schluß der Berathung will.

Präsident: Ist der Antrag auf Schluß der Berathung unterstützt? — Er ist genügend unterstützt. Diejenigen Herren Abgeordneten, welche den Schluß der Berathung wollen, ersuche ich, sich zu erheben. Der Schluß der Berathung ist angenommen. — Es liegen zwei Anträge vor, der Antrag des Abg. Mölling, welcher dahin geht:

„Der Landtag beschliesse, die Abstimmung geschieht über jeden der gefaßten Beschlüsse nach der Vorschrift der Geschäftsordnung“;

dann der Antrag des Abg. Räder, welcher dahin geht, am Schlusse des in der vom Präsidium vorgeschlagenen Form vorzunehmenden Verfahrens noch eine Abstimmung darüber vorzunehmen, ob der allgemeine Landtag die so eben vorgelassene und genehmigte Zusammenstellung im Sinne seines Beschlusses vom 29. Dezember 1851 annehmen und dem nächsten Landtage als Vorlage darbieten wolle. Bevor ich diesen eben zuletzt verlesenen Antrag zur Abstimmung bringe, spreche ich meine Ansicht dahin aus, daß dieser Antrag nicht den Sinn hat, den nächsten Landtag zu verpflichten, die Gesamtheit der Beschlüsse des jetzigen Landtages entweder anzunehmen oder abzulehnen, daß vielmehr es dem nächsten Landtage unverändert vorbehalten bleibt, einzelne Beschlüsse des gegenwärtigen Landtags abzulehnen oder anzunehmen, und eben so die Gesamtheit der gefaßten Beschlüsse abzulehnen oder anzunehmen, daß mithin durch diesen Antrag dem Verfahren des künftigen Landtags keine Schranke hat gesetzt werden sollen.

(Zum Abg. Räder.)

Sie wünschen das Wort darüber?

Abg. Räder: Ich wünschte nur die Erklärung abzugeben, daß das ganz der Sinn ist, in dem ich den Antrag gestellt habe.

Präsident: Falls nicht Widerspruch aus der Versammlung erfolgt, nehme ich an, daß der Landtag mit dieser Auffassung des Antrags sich einverstanden erklärt. Es erfolgt kein Widerspruch. Ueber den Antrag des Abg. Mölling ist auf namentliche Abstimmung angetragen. Wird dieser Antrag unterstützt?

(Zuruf: Ja!)

Ich bitte die Herren, welche die namentliche Abstimmung wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist genügend unterstützt. Der Antrag lautet:

„Der Landtag beschließt, die Abstimmung geschieht über jeden der gefaßten Beschlüsse nach Vorschrift der Geschäftsordnung.“

Wir beginnen den Namensaufruf mit dem Buchstaben F.

(Es antworteten mit Nein die Abgeordneten:

Ferneding, v. Finckh, ohne zuzugeben, daß wir durch Ablehnung des Beschlusses, gegen die Geschäftsordnung verstoßen), Holtusen (wie v. Finckh), Janßen, Jnhülßen, Klävemann, (auf Grund des früheren entgegenstehenden Beschlusses), Konerding, Kropp (wie v. Finckh und Klävemann), Lauw, Möhring (wie v. Finckh), Morell, Nieberding (wie v. Finckh), Noell, Oldejohnns, Pancraz (wie v. Finckh), Räder, Schloifer, Selckmann I., Selckmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strodthoff, Zwiestmeyer, von Wedderkop, Wibel II., Zedelius, Barleben, Becker, von Berg, Böcker, Bothe (wie v. Finckh), Bulling.

Es antworteten mit Ja die Abgeordneten:

Hardt, Ivens, Kasten, Lübben, Mölling, Niebour I., Schween, Wesche, Wibel I., Willers, Bargmann, Böckel.

Beurlaubt waren die Abgeordneten: Niebour II. und Schwegmann.)

Der Antrag des Abg. Mölling ist mit 32 gegen 12 Stimmen abgelehnt. Mit Ablehnung dieses Beschlusses wird nun vom Landtage dasjenige Verfahren bei der zweiten Lesung gebilligt sein, welches ich vorgeschlagen habe. In Bezug auf die Protokollführung hat der Abg. Böckel noch das Wort.

Abg. Böckel: Nachdem dieses beschlossen ist, würde es sich noch um die Frage handeln, ob Redaktionsänderungen in's Protokoll aufzunehmen sind. Da sich eine Stimme aus der Versammlung dafür ausgesprochen hat, kann ich mich dem nicht entziehen wollen, müßte aber dann beantragen, um die Protokollführung möglich zu machen, daß sie nach der Geschäftsordnung schriftlich eingegeben werden. Ohne dieses ist es nicht möglich, diesen Bemerkungen des Vortragenden zu folgen.

Abg. Räder: Ich denke mir die Sache einfach so, daß

das Exemplar, was als maßgebend gilt, was am Genauesten durchcorrigirt ist und hier verlesen wird, nachher dem Protokoll beigelegt wird, und in das Protokoll würden dann zur Erleichterung des Protokollführers, glaube ich, nur aufzunehmen sein, alle genehmigten Redaktionsänderungen und dann die Anlage A. Ich glaube, damit wird der Inhalt der Beschlüsse genau wiedergegeben werden, wenn der Schriftführer bei den einzelnen Punkten speciell bemerkt, daß bei diesem Verfahren die und die Redaktionsänderungen beschlossen und in die Anlage eingetragen worden sind.

Präsident: Ich möchte an die Mitglieder der Commission den Wunsch richten, sich darüber auszusprechen, ob derartige Redaktionsänderungen vielfach von Seiten der Commission zu beantragen sind?

Abg. Wibel II.: Ich bin grade damit beauftragt und habe, während die Beschlüsse mit schwarzer Tinte in mein Exemplar eingetragen sind, die Redaktionsänderungen mit rother Tinte eingetragen. Es sind ungefähr 6 oder 7 im Ganzen, und da würde ich allerdings auszuführen haben, warum die Redaktionsänderung vorgenommen worden ist, aber ich halte es nicht für nöthig, daß die einzelnen Motive über die Beschlüsse der Versammlung in das Protokoll kommen.

Präsident: Der Aufnahme der Motive in das Protokoll wird es nicht bedürfen; wenn die Redaktionsänderungen der Beschlüsse des Landtags, welche vorgeschlagen werden, von so geringer Anzahl sind, und außerdem mit rother Tinte in das Exemplar, welches zum Protokoll gelegt werden soll, eingetragen wurden, so scheint sich das Bedenken des Herrn Schriftführers zu erledigen, vorausgesetzt, daß nicht vielfache Anträge auf Redaktionsänderungen während der Berathung selbst kommen, welche dann, wie es unvermeidlich sein würde, schriftlich einzureichen wären. Die Redactionseommission hat ihre Abänderungen dadurch erkennbar gemacht, daß dieselben mit rother Tinte in das Exemplar, welches zum Protokoll gelegt wird, eingetragen sind, und da scheint mir von Seiten der Commission genug geschehen zu sein.

Es würde nunmehr der Antrag des Abg. Müller zur Abstimmung kommen, der auf das Verfahren, welches bei der zweiten Lesung beobachtet werden wird, keinen Einfluß hat, sondern im Gegentheil voraussetzt, daß das Verfahren, welches von mir vorgeschlagen ist, stattfindet. Der Antrag lautet:

„Der Landtag beschließe, nach Beendigung des vom Präsidium vorgeschlagenen Verfahrens eine zweite Abstimmung darüber vorzunehmen, ob der Landtag die vorgelesene und genehmigte Zusammenstellung im Sinne seines Beschlusses vom 29. Dezember 1851 annehmen und dem nächsten Landtage als Vorlage darbieten wolle.“

Es fragt sich also jetzt, ob der Landtag beschließen wolle, daß ein solcher Antrag demnächst im Landtage zur Abstimmung komme, es handelt sich um die Zulässigkeit dieses Antrags; der Landtag hat jetzt sich darüber zu erklären — ablehnend oder zustimmend — ob diesem Antrage gemäß demnächst am

Schluß der zweiten Lesung eine Abstimmung vorgenommen werden solle. — Ich ersuche also diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage des Abg. Müller in dem von mir erklärten Sinne beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist gegen zwei Stimmen angenommen. — Wir gehen nunmehr zur zweiten Lesung. Ich ersuche der Herrn Referenten der Commission, mit der Verlesung zu beginnen.

Berichterst. Selckmann II. (verliest: „Staatsgrundgesetz bis Staatsministerium;“) ich darf hier bemerken, daß in dem gedachten Protokolle: „vom Großherzogthum“ steht; es ist hier möglicherweise ein Irrthum des Protokolls vorhanden; es muß heißen: „Von dem Großherzogthum.“

„Art 1...“

Präsident: Ich bitte hier einzuhalten.

Abg. Wibel II.: Darf ich mir die Bemerkung erlauben, daß ich, wenn wir nach der eben besprochenen Ordnung vorgehen wollen, den Herrn Referenten bitten muß, die Redaction mir zu überlassen.

Berichterst. Selckmann II.: Sehr gerne.

Abg. Wibel II.: Ich habe grade keine Freude daran; aber damit man nur weiß, woran man ist, und so würde ich zu bemerken haben, daß allerdings eine Redaktionsänderung vorliegt. Nach dem Protokolle ist beschlossen zu sagen: „vom Großherzoge;“ die Redactionscommission hat es angemessen gefunden, anstatt „vom“ zu setzen „von dem.“ Ein Beschluß wird nicht nöthig sein. Es ist aber eine Redaktionsänderung.

Präsident: Ich werde annehmen dürfen, daß der Landtag damit einverstanden ist.

Berichterst. Selckmann II. (liest: „bis Art. 29. einschließlich.“)

Berichterst. Schloifer (liest den 2. Abschn.): „Von den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten im Allgemeinen,“ bis Art. 63 einschließlich. Bei Art. 63 ist der Landtag auf Vorschlag des Präsidenten damit einverstanden, daß die Zahlen des Art. 59 des Staatsgrundgesetzes die Zahlen 1, 2, 3, 4, 5, 6 in die §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6 umgewandelt werden. (Liest Art. 64.)

Als Vorsitzender des Revisionsausschusses erlaube ich mir, der Versammlung eine weitere Mittheilung zu machen. Unter dem 19. April ist an den Landtag eine Vorstellung des Stadtvorstandes von Birkenfeld gerichtet worden, das aufgehobene frühere Jagdgesetz betreffend. Der Stadtvorstand von Birkenfeld hatte damals erfahren, daß der Landtag den Antrag des Abg. Noell auf vorläufige Wiedereinführung des früheren Jagdgesetzes in Birkenfeld nicht angenommen, vielmehr mit der Mehrheit von einer Stimme abgelehnt habe. Der Stadtvorstand erklärt: er hätte gewünscht, daß der Noell'sche Antrag angenommen werde und glaubt seinem Gesuch noch mehr Nachdruck zu geben, indem er das Protokoll anlegt, worin die Schöffen der Bürgermeisterei Birkenfeld sich ebenfalls in dem Sinne erklärt haben, den jetzt der Stadtvorstand geltend macht. Die weitere Motivirung kann ich übergehen, muß aber doch den Schluß der Vorstellung mittheilen:

„Der erehrliche Landtag wolle, weil der Noell'sche Antrag nicht beliebt worden und um allen Bedenklichkeiten zuvorzukommen, jeder Gemeinde des Fürstenthums freien Entschluß in der vorliegenden Frage offen zu halten, geneigtest beschließen: daß, sofern es in anderer gültiger Form noch nicht geschehen, die Verpachtung der Jagd von dem, mit einfacher Majorität, nach Maßgabe des Areal's, zu fassenden Beschlusse der zu diesem Zwecke berufenen und erschienenen interessirten Grundeigentümer einer jeden Gemeinde abhängig sein, und daß demnächst dieselbe von dem Gemeindevorstande veranlaßt werden solle.“

Diese Vorstellung ist von dem geehrten Präsidium sofort an den Revisionsausschuß abgegeben worden. Da aber der Beschluß des Landtags, wodurch der eben verlesene Artikel in seiner Vollständigkeit beibehalten und der Noell'sche Antrag angenommen wurde, schon am 24. März gefaßt ist, so konnte der Ausschuß für die erste Lesung einen Bericht nicht erstatten und hat er die Petition umso mehr für die zweite Lesung zurücklegen zu dürfen geglaubt, da er den Fortgang der eigentlichen Revisionsarbeit dadurch nicht unterbrechen möchte. Jetzt ist der Beschluß gefaßt, daß bei der zweiten Lesung das Einbringen von Einträgen in materiellem Sinne nicht stattfinden solle. Dem Ausschusse bleibt also nichts übrig, als dem Landtage zur Kenntniß zu bringen, wie es sich mit der Sache verhält und gemacht hat.

Präsident: Die Vorstellung wird an das Bureau abzugeben und zu den Acten zu nehmen sein.

Abg. Schloifer liest: „Art. 65. bis unverändert.“

Berichterst. Noell verliest: Abschnitt III. Art. 66—70.

Abg. Selckmann II.: Ich wollte den Antrag stellen, daß statt Gemeinde „Gemeinden“ gesagt würde.

Regierungscomm. Bucholtz: In meinem Exemplare, wo ich die Aenderungen gleich eingetragen habe, wie der Beschluß gefaßt war, habe ich auch ganze „Gemeinde.“ Es dürfte insofern zur Controle dienen.

Präsident: Danach nehme ich an, daß die Versammlung damit einverstanden ist, daß im §. 2. gesagt werde, „sowohl der ganzen Gemeinde als ihrer Vertreter“ u. s. w. — Das Einverständnis ist vorhanden.

Berichterst. Noell liest weiter vom Art. 71. bis mit 73.

Berichterst. Räder liest Abschnitt IV. Art. 74. bis 81. einschließlich.

Berichterst. Selckmann II. liest Abschnitt V. Art. 82. bis Art. 84a. einschließlich.

Abg. Wibel II.: Ich bitte um's Wort. Die Stellung dieses Artikels war der Redaction überlassen, sie beruht nicht auf Beschluß; aber ich glaube, der Zusammenhang ergibt, daß §. 1. des Art. 84. grade hierher gehört.

Berichterst. Selckmann II. liest weiter bis zu Art. 86. §. 3.

Abg. Wibel II.: Auch hier beruht bloß der Wortlaut des §. 3. auf Beschluß, dem Redactionsausschusse war es überlassen, den Platz dafür zu suchen. Wir haben ihn hier

an Art. 86. als §. 3. angeschlossen, weil unserer Ansicht nach nirgends ein geeigneterer Platz dafür sein konnte.

Präsident: Der Landtag wird damit einverstanden sein.

Berichterst. Selckmann II. verliest Art. 87. bis mit 91. **Berichterst. Räder** verliest: den 6. Abschnitt „Von der Rechtspflege“, Art. 92, 93, 94 und 95.

Abg. Wibel II.: Im Art. 95. §. 2. ist im Protocoll gedruckt: „Eine Ausnahme findet nur in Beziehung auf Militärgerichtsbarkeit statt“, und da ist es richtiger, das Wort „die“ aufzunehmen und zu sagen: „auf die Militärgerichtsbarkeit.“ Das ist ein Druckfehler, welcher durch die Redaction verbessert worden ist.

Berichterst. Räder verliest Art. 96. bis mit 103, sodann Abschnitt 7. „Von dem Staatsdienste“ Art. 104 bis mit 108.

Abg. Wibel II.: Bei Art. 108. ist noch zu bemerken die Stellung, welche die Redactionscommission diesem Artikel gegeben hat. Der Beschluß des Landtags bezog sich nicht auf dessen Stellung, der Artikel paßt aber unbedingt hinter Art. 107.

Präsident: Der Landtag wird damit einverstanden sein, da kein Widerspruch erfolgt.

Berichterst. Räder liest weiter Art. 109. bis mit 111.

Berichterst. Selckmann II. (liest: VIII. Abschnitt — bis Art. 123.)

Abg. Wibel II.: Hier, bei Art. 123., hat die Redaction die Worte:

„zulässig erachtet ist,“

verändert in:

„zulässig erachtet worden ist.“

Berichterst. Selckmann II. (liest Art. 143.)

Präsident: Man könnte statt der Bezugnahme auf die Art. 187. und 191. auch sagen: nach den nähern Bestimmungen des Abschnitt X. Falls nicht Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Landtag damit einverstanden ist, daß die Bezugnahme einzelner Artikel im Art. 143. der neuen Fassung wegfalle und statt dessen gesagt werde, nach den nähern Bestimmungen des Abschnitts X. Wir haben immer so allegirt mit der Ziffer.

Berichterst. Selckmann II. (liest weiter bis 146. einschließlich, dann Art. 147—160. einschließlich.)

Abg. Wibel II.: Ich bitte um's Wort. — Die Streichung der Worte:

„dieses Grundgesetzes oder“ beruht nicht auf einem Beschlusse, sondern ist von der Commission vorgenommen worden, weil, nach dem Art. 210., jetzt 211., geändert worden ist, eine solche Bestimmung im Staatsgrundgesetz nicht mehr vorkommt.

Präsident: Falls nicht Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Landtag diese Redactionsänderung billigt.

Berichterst. Selckmann II. (verliest Art. 161—163. einschließlich.) (Bei Art. 163. erklärt sich die Versammlung mit der

Erklärung des Herrn Präsidenten einverstanden, daß, wie sich aus dem Protokoll ergeben, nicht das Wort:

„bald“, sondern

„baldigst“ vom Landtage beschlossen ist, und es eines vom Abg. von Finckh dieserhalb eventuell eingebrachten Antrags nicht bedürfe.

Bei Art. 165. erklärt sich die Versammlung mit der Redaktionsänderung des Wortes

„treffende“ in „erlassende“ einverstanden.)

Abg. **Wibel II.**: Dieser Art. 166. ist der frühere Art. 185. des Staatsgrundgesetzes und unverändert beibehalten worden. Die Stellung hier beruht auf Redaktionsänderung, nicht auf Beschluß, und müßte von den Herren gebilligt werden.

(Dies geschieht.)

Präsident: Uebrigens die Bestimmung im Art. 166. soll lauten:

„Die Bestimmungen über den ständigen Landtagsausschuß kommen nur dann zur Anwendung, wenn eine dreijährige Periode für die ordentlichen Landtage eintreten wird.“

Die tritt ja meines Bedünkens sofort ein. Sie kann unter Umständen in eine einjährige Periode verändert werden, aber die dreijährige tritt sofort ein; also umgekehrt, die Bestimmung über den ständigen Landtagsausschuß tritt außer Kraft, wenn statt einer 3jährigen Landtagsperiode eine 1jährige Statt hat.

Abg. **Wibel II.**: Die geringste Aenderung ist die, wenn gesagt würde:

„Die Bestimmungen über den ständigen Landtagsausschuß kommen in Anwendung u. s. w.“

Abg. **Selckmann II.**: Ich kann mich damit nicht einverstanden erklären, daß sie nicht in Anwendung kommen sollen, wenn eine 3jährige Landtagsperiode nicht beibehalten wird. Wir können uns an den Artikel des Staatsgrundgesetzes möglichst anschließen und sagen:

„Die Bestimmungen über den ständigen Landtagsausschuß kommen so lange in Anwendung, als eine dreijährige Periode für den ordentlichen Landtag beibehalten wird.“

Präsident: Es würde sich nur fragen, ob darin eine materielle Aenderung des bisher vom Landtage Beschlossenen gefunden werden möchte, staatsgrundgesetzlich auszusprechen, daß im einfachen Wege der Gesetzgebung eine Bestimmung getroffen werden kann, daß, wenn alle zwei Jahre ein Landtag berufen wird, dann auch ein ständiger Ausschuß nicht bestehen soll. Ob es die Ansicht des Landtags gewesen, bei seinem früheren Beschlusse der Gesetzgebung auch diese Fragen offen zu halten, ist mir in diesem Augenblicke zweifelhaft.

52.

Unbedingt hat der Landtag in seinem bisherigen Beschlusse ausgesprochen, daß, wenn alle 3 Jahre Landtage statthaben, auch dann ein ständiger Ausschuß in der Zwischenzeit bestehen soll. Das ist unzweifelhaft, und dieser unzweifelhaften Bestimmung gemäß müßte meines Erachtens die Bestimmung so gefaßt werden, daß nur das Wort „nur“ wegfallen müßte, und so würde ich mit dem Vorschlage des Abg. **Selckmann II.** einverstanden sein können, und ich bezweifle nicht, daß der Landtag mit meiner Ansicht im Uebrigen übereinstimmt.

Abg. **Selckmann II.**: Ich werde demnach Art. 166. verlesen.

(Verliest denselben.)

Präsident: Falls nicht Widerspruch aus der Versammlung erfolgt, nehme ich an, daß der Landtag hierin nur eine Redaktionsänderung sieht, und daß er mit dieser Redaktionsänderung einverstanden ist.

Berichterst. **Selckmann II.** (verliest Art. 167. bis mit 177.)

Abg. **Wibel II.**: Nach dem Beschlusse hieße es hier nicht:

„von den Sitzungen des Ausschusses,“ sondern:

„von seinen Sitzungen.“

In der jetzigen Zusammenstellung mußte das aber sprachlich geändert und wiederholt werden:

„von den Sitzungen des Ausschusses.“

Präsident: Ich nehme an, daß der Landtag seine Zustimmung erklärt zu dieser Redaktionsänderung.

Berichterst. **Selckmann II.** (verliest Art. 178.)

Abg. **Wibel II.**: Im Antrage des Abg. **Pancraz** hieß es:

„vorige,“

und vorher ein paar Zeilen weiter oben:

„letzte Finanzperiode.“

Dieser Wechsel im Ausdruck schien der Redaction bedenklich, da man möglicherweise dadurch irre werden kann, und so hat sich die Redaction die Freiheit genommen:

„vorige“

in

„letzte“

umzuändern im §. 4.

Präsident: Falls nicht Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Landtag mit dieser Redaktionsänderung einverstanden ist.

Schriftf. **Böckel**: Ich möchte jetzt aber den Herrn Berichterstatter bitten, mir das zu Protokoll zu geben. Es liegt weder der Beschluß von gestern dem Bureau vor, noch diese mündliche Berichtigung.

Präsident: Der Beschluß liegt vor, insofern der Antrag angenommen ist.

(Zuruf: „nicht eingetragen!“)

Er ist nicht eingetragen, liegt aber im Protokolle schriftlich vor. Ich möchte anheimgeben, daß wir fortfahren bis

123

zum Schlusse des Abschnittes, und dann würde mit der Aufnahme in das Protokoll verfahren werden können.

Abg. v. Finckh: Dürfte ich mir eine Bitte erlauben? Es ist unmöglich, nachzukommen, wenn es so schnell geht, und es ist doch wünschenswerth, daß wir Alle den Beschluß in unserem Exemplar haben. Ich möchte anheimgen, auf irgend eine Weise dafür zu sorgen, daß einige der Herren ihn abschrieben, damit wir die einzelnen Exemplare danach ausfüllen können.

Präsident: Diese Bemerkung des Abg. v. Finckh veranlaßt mich zu einer Bemerkung, die ich machen wollte nach Beendigung des Abschnittes.

Die Stunden, auf welche der Landtag gewöhnlich seine Sitzungen erstreckt, sind abgelaufen; es wird aber gewiß wünschenswerth sein, daß der Landtag heute die zweite Lesung beendige. Ist das der Fall, so fragt es sich, ob der Landtag es vorzieht, jetzt die Sitzung fortzusetzen bis zum Schluß des Geschäfts, oder diesen Nachmittag wieder eine Sitzung zu haben. Ich möchte glauben, daß der Landtag es vorzieht, jetzt bis zum Schlusse der Arbeit zu verhandeln, und allenfalls eine Pause von einer Viertelstunde eintreten zu lassen. Während dieser Pause könnte die Berichtigung und das Dictat für diejenigen, welche dasselbe niederzuschreiben wünschen, geschehen, sonst würden wir eine Zeit verlieren, welche nicht nothwendig aufgewandt zu werden braucht, denn aus den Protokollen ergeben sich die Beschlüsse, und jeder Abgeordnete hat sie in Händen.

(Zuruf vom Abg. Räder: „Eine Pause von 5 Minuten wenigstens.“)

Berichterst. Selckmann II.: Soll ich fortfahren?

Präsident: Ich möchte anheimgen, mit der Lesung fortzufahren bis zum Schluß dieses Abschnittes.

Berichterst. Selckmann II. (verliest Art. 192—195.)

(Der Landtag erklärt sich auf Befragen des Herrn Präsidenten damit einverstanden, daß unter Nr. 3 des Art. 195. statt des Wortes „sie“ in der zweiten Zeile gesetzt werde „lektüre“.)

Präsident: Falls nicht Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Landtag die Sitzung fortzusetzen wünscht bis zur Beendigung des Geschäfts. — Wir setzen die Sitzung einige Minuten aus, während welcher die Herren, welche dieß wünschen, die Beschlüsse des Landtags zu Art. 216. des Staatsgrundgesetzes in ihre Exemplare eintragen können.

Präsident: Die Sitzung ist wieder eröffnet. Ich bitte den Herrn Referenten mit der Verlesung des 11. Abschnittes zu beginnen.

Berichterst. Wibel II.: Zu Art. 192. möchte ich noch nachträglich bemerken, daß da eine Redactionsänderung vorgenommen worden ist. Es hieß nämlich:

„§. 1. Der dauernde Bedarf für das Militair und für die Gehalte und Geschäftskosten im Justiz- und Verwaltungsdienst soll durch Normalstat.“

und weiter unten ist statt „Normalstat.“ das Wort „Regulativ“ gebraucht. Da hat die Redaction es angemessen ge-

funden, nicht mit den Ausdrücken zu wechseln, und hat in der 2. Zeile statt Normalstat. Regulativ geschrieben, wie ich vorhin gelesen. Der Beschluß lautet anders; deshalb muß das hier seine Erledigung finden.

Präsident: Falls nicht Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Landtag mit der Umänderung des Wortes Normalstat. in Regulativ einverstanden ist. — Das Einverständnis ist vorhanden.

Berichterst. Wibel II. (liest: „Art. 197. bis 208. §. 1. einschließlich“).

Präsident: Das Wort „Staatsgrundgesetz“ muß wohl hier wegfallen, und ich nehme an, daß der Landtag mit dieser Redactionsänderung einverstanden ist, das Wort Staatsgrundgesetz im Art. 208. wegfällen zu lassen, weil auch bei ähnlichen Allegationen das Wort Staatsgrundgesetz sich nicht findet. — Das Einverständnis liegt vor.

Abg. Schloifer: Es wird wohl ohne Zweifel die Ansicht des Landtages sein, daß hier nur Amtsvergehen genannt sind. Die Worte sind aus dem Staatsgrundgesetz entnommen; wo es heißt: Amtsverbrechen und -Vergehen; es befinden sich Häkchen dazwischen, woraus sich ergibt, daß das Wort „Amt“ sich nicht bloß auf Verbrechen, sondern auch auf Vergehen beziehen soll. So steht es in dem Exemplare, was vor mir liegt.

Präsident: Ich nehme an, falls nicht Widerspruch erfolgt, daß der Landtag in der Aenderung des Wortes Vergehen in Amtsvergehen nur eine Redactionsänderung findet, und daß er diese will. — Es erfolgt kein Widerspruch.

Berichterst. Wibel II. (verliest: Art. 208. §. 2.); ich glaube, es klingt besser, wenn hier gesagt würde, statt: „oder falls die Staatsregierung,“ „und falls die Staatsregierung oder der Landtag.“

Präsident: Falls nicht Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Landtag in dieser Aenderung des Wortes „oder“ in „und“ nur eine Redactionsänderung sieht und dieselbe billigt. — Er billigt sie.

Berichterst. Wibel II. (verliest: Art. 209., 210., 211.); „der vom Schiedsgericht abgegebene Spruch“ ist eine Redactionsveränderung, in dem Protokoll hieß es: „der von dem Schiedsgericht gegebene Spruch.“ Es war dieß wahrscheinlich nur ein Druckfehler.

Präsident: In Art. 211. hat die Redactionskommission das Wort „gegebene“ in „abgegebene“ verändert. Es beruht diese Veränderung nicht auf dem Beschlusse des Landtags; ich glaube mich aber zu erinnern, daß dieß schon auf dem Landtage zur Sprache kam; das wird aber gleichgiltig sein; jedenfalls liegt nur eine Redactionsveränderung vor, und falls nicht Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Landtag mit der Aenderung das „gegebene“ in „abgegebene“ in Art. 211. einverstanden ist.

Berichterst. Wibel II. (verliest Art. 212.)

Präsident: Der Landtag erklärt sich damit einverstanden, daß das Wort „und“ Art. 212. Zeile 9 vor die Ziffer 3 gesetzt werde.

Berichterst. **Strodthoff** (liest: Abschnitt XII.).

Präsident: Der Verlesung der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes bedarf es nicht einschließlich der Nebenanlage, weil diese Anlage mit ihrer Nebenanlage zu Beschlüssen überall nicht Veranlassung gegeben hat. Dasselbe gilt von der Anlage II. des Staatsgrundgesetzes. Zu Anlage III. sind allerdings Beschlüsse gefaßt, sie erstrecken sich indeß nur auf die ersten 6 §§. In Folge dieses Beschlusses hat die Bezeichnung der §§. eine Aenderung erfahren. Ich bitte den Herrn Referenten mit der Verlesung zu beginnen.

Berichterst. **Rüder** (liest: Anlage III. des Staatsgrundgesetzes bis §. 5. incl.).

(Die Versammlung erklärt sich einverstanden, daß gemäß Landtagsbeschlufs in §. 5. die Worte „und unter gleichen Beschränkungen“ gestrichen sind und das Wort „vier“ in „sechs“ umgeändert ist.)

Berichterst. **Rüder** (verliest: §. 6. [Anlage III.]).

Präsident: Der Landtag ist also nicht zweifelhaft, daß diese Fassung, wie sie zuletzt vom Abg. Rüder verlesen ist, dem Beschlusse des Landtags gemäß sei. — Das Einverständnis ist vorhanden.

Berichterst. **Rüder** (liest weiter §. 7. und 8.); nun geht es weiter bis zu Ende, wie gedruckt ist.

Präsident: Es wird einer Verlesung nicht bedürfen, da ohne Zweifel der Landtag einverstanden ist, daß die Paragraphen im Uebrigen beibehalten und nur eine andre Bezeichnung vorgenommen wird. Es würde dann die vom Landtage neu beschlossene Anlage Nr. IV. vom Provinzialrath folgen.

Berichterst. **Selckmann II.** (verliest die Anlage IV. bis zu Ende).

Präsident: Ich würde nun an die Versammlung die Frage zu richten haben, ob der Landtag jetzt seine Ansicht dahin aussprechen will, daß die heute verlesene Zusammenstellung mit den Beschlüssen des Landtages übereinstimmt, und ob der Landtag zu den Aenderungen, welche im Wege der Redaction diese Beschlüsse heute erfahren haben, seine Zustimmung geben, ob er endlich sich damit einverstanden erklären will, daß die Zusammenstellung in der Form, wie sie von der Redactionscommission geschehen und heute verlesen ist, den Beschlüssen des Landtags gemäß, oder, wo solche nicht gefaßt waren, doch zu billigen sei. Ich werde diese Fragen in eine zusammenfassen und zur Abstimmung bringen dürfen.

Abg. **Wibel I.**: Ich bitte um namentliche Abstimmung.

Präsident: Auch über diese vorläufige Frage?

Abg. **Wibel I.**: Ist das eine vorläufige Frage? Dann habe ich nicht recht verstanden.

Präsident: Bloß um die Frage handelt es sich, ob der Landtag seine Ansicht dahin aussprechen will, daß die heute verlesene Zusammenstellung mit den Beschlüssen des Landtags übereinstimme —

(Zuruf des Abg. **Wibel I.**: „Darüber beantrage ich die namentliche Abstimmung nicht.“)

Abg. **Wölling:** Ist es nicht der Rüder'sche Antrag?

Präsident: Nein. —

Und ferner handelt es sich darum, ob der Landtag sich damit einverstanden erklären will, daß die Redactionsänderungen, welche heute im Einzelnen bereits vorgekommen sind, in das Staatsgrundgesetz aufgenommen werden sollen, und endlich darum, ob der Landtag die Zusammenstellung der einzelnen Artikel und die Abtheilung der Artikel nach §§. zur Aufnahme in das Staatsgrundgesetz geeignet finde, und ob er diese Zusammenstellung als Sache der Redaction für zweckmäßig erklären will, und darüber, glaube ich, wird der Abg. **Wibel I.** die namentliche Abstimmung nicht haben wollen.

Abg. **Wibel I.**: Wenn ein anderer Antrag nachfolgt, nicht.

Präsident: Es kommt nachher noch der Antrag, welchen der Abg. **Rüder** gestellt hat. Ich ersuche demnach diejenigen Herren Abgeordneten, welche die von mir gestellte Frage nicht bejahen wollen, sich zu erheben. — Die von mir gestellte Frage ist gegen 7 Stimmen bejaht.

Es würde nunmehr, was die weitere formelle Behandlung betrifft, die heute verlesene Zusammenstellung, welche, wie ich eben bemerkte, in allen Punkten als den Beschlüssen des Landtags übereinstimmend erachtet worden ist, in demjenigen ractificirten Exemplare, welches sich in den Händen der Ausschusscommission befindet, dem Protokoll der heutigen Sitzung als Anlage beizulegen und damit auch, wie es mir scheint, zum Abdruck zu bringen sein. Eine Abschrift dieser Anlage würde dann der Staatsregierung mit einem Schreiben an das Großherzogliche Staatsministerium als Ergebnis der Beschlüsse des Landtags mitgeteilt werden. Falls nicht Widerspruch erfolgt, wird danach verfahren werden. Es bleibt nun noch übrig die Abstimmung über den Antrag des Abg. **Rüder**, dessen Zulässigkeit der Landtag vorhin beschlossen hat. Der Antrag geht dahin:

„Der Landtag beschließe, nach Beendigung des vom Präsidium vorgeschlagenen Verfahrens, eine zweite Abstimmung darüber vorzunehmen: „ob der Landtag die vorgelesene und genehmigte Zusammenstellung im Sinne seines Beschlusses vom 29. Dec. 1851 annehmen und dem nächsten Landtage als Vorlage darbieten will.“

Ueber den Sinn dieses Antrags besteht kein Zweifel mehr, nach dem, was darüber erörtert ist. Es ist auf namentliche Abstimmung über den Antrag angetragen. Ist der Antrag unterstützt? — Er ist genügend unterstützt. Wir beginnen den Namensaufruf mit dem Buchstaben **S.** Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage beitreten wollen, mit Ja, und welche ihn ablehnen wollen, mit Nein zu stimmen.

(Es antworten mit „Ja“ die Abgeordneten:

Holtusen, Janßen, Inbülßen, Konerding, Kropp, Lauw, Möhring, Morell, Nieberding, Noell, Oldejohannis, Pancraz, Rüder, Schloifer, Selckmann I., Selckmann II., Strackerjan I.,

Strackerjan II., Strodtzoff, Twismeyer, von Wedderkopp, Wesche, Wibel II., Zedelius, Barleben, Becker, v. Berg, Böcker, Bothe, Bulling, Ferneding, von Finckh.

Es antworten mit „Nein“ die Abgeordneten:

Hardt, Ivens, Kasten, Mölling, Niebour I., Schween, Wibel I., Willers, Bargmann, Böckel.

Beurlaubt waren: Niebour II., Schwegmann.

Abwesend: Klävermann, Lübben.)

Der Antrag des Abg. Ruder ist mit 32 gegen 10 Stimmen angenommen. Es sind beurlaubt gewesen 2 Abgeordnete, und 2 Abgeordnete haben bei der Abstimmung gefehlt. Ich kann nicht umhin, mein Bedauern darüber auszusprechen, daß die letztgedachten Herren Abgeordneten, welche bis hierzu der heutigen Sitzung beigewohnt haben, sich vor dieser Abstimmung, deren Bedeutsamkeit noch zur Zeit sich nicht beurtheilen läßt, aus der Versammlung entfernt haben.

Der Landtag hat damit das Revisionswerk, soweit an ihm liegt, beendet. Ich spreche im Namen des Landtages den Wunsch aus, daß das Land die Beschlüsse, welche der Landtag in Betreff der Revision des Staatsgrundgesetzes gefaßt hat, billige, auf daß das Revisionswerk vom nächsten Landtage zum gedeihlichen Ende gefördert werde und dem Lande zum Heile gereichen möge!

(Bravo aus der Versammlung.)

Abg. Schloifer: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Ich weiß nicht, wozu der Herr Abgeordnete das Wort begehrt.

Abg. Schloifer: Nur zu einer Erklärung — die mir wohl nicht versagt werden wird — im Namen vieler meiner Herren Kollegen, aus deren Seele ich zu sprechen glaube, indem ich unsern Herrn Präsidenten unsern angelegentlichsten Dank für die treue Führung seines mühevollen Geschäfts und

für seine unparteiische, sorgfältige und umsichtige Leitung der Verhandlungen ausdrücke.

(Bravo. Die große Mehrheit der Versammlung erhebt sich.)

Abg. Böckel: Ich fühle mich veranlaßt, zu erklären, daß der Herr Präsident seinen Wunsch nur im Sinne der Mehrheit hat aussprechen können, und nicht im Namen der Allgemeinheit der Versammlung.

Präsident: Was die Bemerkung des Abg. Böckel zunächst angeht, so bin ich keineswegs der Ansicht, daß ich meine Befugniß überschritten habe. So wie jeder Majoritätsbeschluß des Landtags ein Beschluß des Landtags ist, so kann ich auch, wenn ich auch allerdings die Majorität nur im Sinne habe, doch nur von dem Landtage reden; so wie ich sagen muß: der Landtag hat die und die Beschlüsse gefaßt, wenn sie auch nicht einstimmig gefaßt sind, so kann ich auch einen Wunsch des Landtags aussprechen, sobald dieser Wunsch nur der Mehrheit des Landtags entspricht. Was die Anerkennung angeht, welche der Landtag auf Veranlassung des Herrn Abg. Schloifer mir so eben ausgesprochen hat, so muß ich gestehen, m. H., daß ich mir nur zu wohl bewußt bin der Mangelhaftigkeit meiner Geschäftsführung. Ich kann also diese Anerkennung nur insofern mir gefallen lassen und dankbar sie annehmen, als ich das Wohlwollen der Herren gegen mich darin ausgedrückt finde. Für dieses Wohlwollen danke ich Ihnen, und um die Fortdauer dieses Wohlwollens bitte ich Sie. — Die nächste Sitzung wird stattfinden am Sonnabend, den 12. d. M., Morgens 11 Uhr. Auf die Tagesordnung setze ich die Berathung und Beschlußfassung über den Ausschußbericht in Betreff der Septemberverträge. Die Sitzung wird eine geheime sein. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 $\frac{1}{2}$ Uhr.)

Namens der Redactions-Commission:

Moell.

